

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 3/10 B

L 12 KA 34/06 (Bayerisches LSG)
S 43 KA 603/03 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter
Prof. Dr. C l e m e n s und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. September 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.249 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 22.12.2009 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.9.2009 mit einem am 12.1.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 11.1.2010 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Ein Begründung des Rechtsmittels ist bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist, die am 22.2.2010 endete (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG), nicht erfolgt.
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 5 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz und entspricht der Festsetzung durch das LSG (*Beschluss vom 23.9.2009*), welche von keinem der Beteiligten in Frage gestellt wurde.

